



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PLR-Fraktion, durch die Grossräte Charles-Albert Gillioz (Suppl.) und Frédéric Delessert
Gegenstand	<i>Camping- und Caravanningplätze: ein wichtiger Pfeiler unserer Tourismuswirtschaft</i>
Datum	15.06.2011
Nummer	4.133 in Zusammenarbeit mit dem DVBU und dem DSSI

Was die Raumplanung und den Baubereich anbelangt, unterstehen die Camping- und Caravanningplätze namentlich den Bestimmungen der Bauverordnung (Art. 19, 32 und 36) und des kantonalen Richtplans.

Artikel 36 Absatz 2 der Bauverordnung besagt: «Bei grösseren Bauvorhaben oder bei besonders heiklen Verhältnissen (Einkaufszentren, Industrieanlagen, Campingplätzen, usw.) [...] kann die zuständige Baubehörde weitere Unterlagen oder Auskünfte verlangen, wie insbesondere [...] alle anderen im kantonalen Richtplan verlangten Angaben.» Letzterer behandelt das Thema der Camping- und Caravanningplätze im Koordinationsblatt A.4/2 «Camping- und Caravanningplätze, Wohnmobile».

Dieses Koordinationsblatt wird den vom Grossen Rat beschlossenen Raumplanungszielen gerecht und ermöglicht es, im Rahmen der Anpassung des Zonenplans eine geeignete Zone für die Campingplätze auszuscheiden und ein diesbezügliches Reglement zu erarbeiten. Das in diesem Koordinationsblatt festgelegte Vorgehen sieht unter Punkt 2 vor, dass die Gemeinden für den Passantencamping und den gemischten Camping eine geeignete Zone im Sinne von Artikel 25 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) sowie eine spezielle Bauzone für Residenzcampingplätze im Sinne von Artikel 21 kRPG im Nutzungsplan ausscheiden und die entsprechenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement festlegen.

In den kantonalen Weisungen des Amtes für Feuerwesen vom 1. Januar 2010 werden die einzuhaltenden Bauabstände nicht festgelegt. Diese ergeben sich aus den geltenden Gesetzesgrundlagen in Sachen Bauabstände, also den diesbezüglichen Gemeindereglementen, dem kantonalen Baugesetz (BauG) und den VKF-Richtlinien (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen), Version 2003.

Entgegen den Behauptungen der Postulanten sind diese Abstände nicht innert weniger Jahre von drei auf sechs und schliesslich auf sieben Meter angewachsen. Von 1977 bis 1996 galt stets ein Gebäudeabstand von sechs Metern (Grenzabstand drei Meter). Mit der Inkraftsetzung der Version 2003 der VKF-Richtlinien Anfang 2006 wurde der Gebäudeabstand von sechs auf sieben Meter erhöht (Grenzabstand 3,5 Meter), und zwar für die gesamte Schweiz.

Gestützt auf die obigen Erwägungen und obwohl die rechtlichen (Baugesetz und -verordnung, kRPG), strategischen (Raumplanungsziele) und operativen (kantonaler Richtplan) Weisungen, Reglemente und Instrumente bereits koordiniert sind, steht der Staatsrat der Erstellung von klärenden Weisungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen durchaus positiv gegenüber.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen.

Sitten, den 20. September 2012